Hinweise zur Förderung der beruflichen Selbständigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten

Stand: 29.03.2012 Gültig ab: 01.04.2012

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für eine Förderung von SGB II-Leistungsberechtigten bei Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen Tätigkeit liegt bei den Jobcentern der Städte und Gemeinden.

B. Fallgestaltungen

I. Ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter beabsichtigt, im laufenden SGB II-Leistungsbezug eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen

1. Erstberatung

Die Erstberatung erfolgt durch das Fallmanagement.
Der bzw. die Leistungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung grundsätzlich Vorrang vor der Förderung einer selbständigen Tätigkeit hat. Auf § 1 Abs. 2 der Richtlinien für die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II) wird verwiesen.
Darüber hinaus ist sowohl auf die Risiken einer selbständigen Tätigkeit hinzuweisen als auch auf das Ziel, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig sein muss und dass die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (bis zu 24 Monate) dauerhaft überwunden werden muss. Es erfolgt der Hinweis, dass die im Rahmen der Vorlage des Formulars EKS (Erklärung zum Einkommen Selbständiger) prognostizierten Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben als verbindliche Grundlage für die vorläufige Entscheidung über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes herangezogen werden. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen sind so weit wie möglich zu plausibilisieren und müssen realitätsnah kalkuliert sein. Je geringer der sich daraus ergebende Gewinn ist, desto unwahrscheinlicher ist die Annahme einer wirtschaftlichen Tragfähigkeit innerhalb des vorgenannten Zeitraumes. Zu berücksichtigten ist hierbei allerdings auch, dass bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, in den ersten Monaten der Gründungsphase aufgrund höherer notwendiger Betriebsaugaben und nur geringer Betriebseinnahmen in der Regel kein oder nur ein geringes zu berücksichtigendes Einkommen bzw. Gewinn erzielt wird.
Ferner ist die persönliche Eignung der leistungsberechtigten Person für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zu prüfen. Anhaltspunkte zur Beurteilung der persönlichen Eignung für die konkrete selbständige Tätigkeit können unter anderem sein:

- Zuverlässigkeit (u.a. im Hinblick auf die Grundsätze des § 2 SGB II: aktive Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung, Einhalten von Verpflichtungen aus einer EGV)
- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit

- vorhandene Kompetenzprofile (z. B. personale und sozial-kommunikative Kompetenzen, Methodenkompetenz sowie Aktivitäts- und Umsetzungskompetenz)
- unternehmerische Qualifikationen, z. B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Knowhow (unter anderem Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb)
- Branchenkenntnisse
- geeignete familiäre Rahmenbedingungen
- geeignete gesundheitliche Rahmenbedingungen
- fachliche Qualifikationen
- Bereitschaft, zu den in diesem Wirtschaftszweig üblichen Arbeitszeiten tätig zu sein, ggf. auch zu (im Vergleich) überdurchschnittlichen Arbeitszeiten, insbesondere in der Anfangsphase der selbständigen Tätigkeit
- Ergebnisse von bereits besuchten Existenzgründungsseminaren
- Bereitschaft, mit finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen umzugehen

Sofern die persönliche Eignung der leistungsberechtigten Person verneint wird, sind ggf. beantragte Leistungen gemäß §§ 16b, 16c SGB II abzulehnen. Darüber hinaus ist der leistungsberechtigten Person zu empfehlen, von der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit abzusehen. Auf § 12 Abs. 2 der Richtlinien für die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II) wird verwiesen.

Sofern die persönliche Eignung positiv beurteilt wird, hat die leistungsberechtigte Person ein Geschäftskonzept vorzulegen, das mindestens folgende Angaben enthalten sollte:

- aussagefähige Beschreibung des Vorhabens mit Aussagen zur Geschäftsidee, Produkt / Dienstleistung, Standort, Kundenzielgruppe, Wettbewerb, Marketing und Vertrieb, ersten Zahlen (monatliche Ausgaben und Einnahmen, Kapitalbedarf und Finanzierung)
- Lebenslauf / beruflicher Werdegang

Es erfolgt eine erste Einschätzung der Schlüssigkeit des Konzeptes durch das Fallmanagement.

2. Beteiligung einer fachkundigen Stelle

a) Ein schlüssiges Konzept liegt noch nicht vor

Sofern die erste Einschätzung ergibt, dass ein schlüssiges Geschäftskonzept noch nicht vorliegt, ist der bzw. die Leistungsberechtigte auf den „Geschäftsplan zur Gründung eines Kleinstunternehmens“ (www.startercenter.nrw.de) hinzuweisen. Alternativ bietet auch die IHK NRW einen Business-Plan online an (www.ihk-nordwestfalen.de).
Nach Vorlage eines schlüssigen Konzeptes erfolgt sodann die Zuweisung zur wfc zur Überprüfung des Konzeptes.

Alternativ erfolgt das Angebot an die leistungsberechtigte Person, zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung Existenzgründung der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc) mit der Möglichkeit,

im Anschluss daran an einem Gründungszirkel teilzunehmen. In dem Gründungszirkel werden die jeweiligen Gründungsvorhaben geprüft. Es werden Geschäftskonzepte erarbeitet und Probleme und Schwierigkeiten der Existenzgründung ausführlich erörtert. Der Gründungszirkel endet mit einer Stellungnahme des Gründungsberaters zur Tragfähigkeit und zu den Erfolgsaussichten des jeweiligen Gründungsvorhabens. Der Gründungszirkel wird über die wfc organisiert.

Die konkrete Vorgehensweise ist in einer EGV festzuhalten. Die EGV bildet die verbindliche Grundlage für die Umsetzung und spätere Nachhaltung der vereinbarten Vorgehensweise.

b) Ein schlüssiges Konzept liegt vor

Das Fallmanagement beauftragt die wfc und übersendet das Konzept zur Prüfung an

thomas.bruehmann@wfc-kreis-coesfeld.de
Fax: 02594 / 78240 – 622
Tel: 02594 / 782400

Im Rahmen der Zuweisung soll eine unmittelbare telefonische Abstimmung zwischen dem Fallmanagement und der wfc erfolgen.
Die wfc hat eine Frist von 3 Wochen, in der sie die zuweisende Stelle über das Ergebnis der Prüfung bzw. den Stand der Beratung und Prüfung zu informieren hat und schließt mit einer Stellungnahme zur Tragfähigkeit des Vorhabens ab. Sollte dieser Zeitraum nicht ausreichend sein, informiert die wfc die zuweisende Stelle. Ihr obliegt die Sachstandsmitteilung. Bis zur Rückgabe / Abschluss der Beratung bleibt die wfc verantwortlich.
Sofern sich die persönliche Situation der leistungsberechtigten Person nach der Zuweisung ändert (zum Beispiel bei Einstellung der SGB II-Leistungen), ist die wfc hiervon in Kenntnis zu setzen.
Der Leistungsberechtigte hat eigenständig einen Beratungstermin mit der wfc zu organisieren.

Die konkrete Vorgehensweise ist in einer EGV festzuhalten.

Nach Vorlage einer positiven Stellungnahme entweder des Gründungsberaters bzw. der wfc kann die leistungsberechtigte Person die selbständige Tätigkeit aufnehmen.
Werden Leistungen gemäß §§ 16b, 16c SGB II beantragt, ist zur Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Notwendigkeit und Angemessenheit der Sachgüter trotz einer positiven Stellungnahme des Gründungsberaters in jedem Fall die wfc zu beteiligen.
Mit der leistungsberechtigten Person ist eine EGV mit dem Ziel der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit mit einem konkreten Beginndatum zu schließen.

Bei negativer Stellungnahme entweder des Gründungsberaters bzw. der wfc sind ggf. beantragte Leistungen gemäß §§ 16b, 16c SGB II abzulehnen. Der leistungsberechtigten Person ist zu empfehlen, von der Aufnahme einer selb-

ständigen Tätigkeit abzusehen. Auf § 12 Abs. 2 der Richtlinien für die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II) wird verwiesen.

II. Bei SGB II-Erstantragstellung besteht bereits eine selbständige Tätigkeit

Besteht bei SGB II-Erstantragstellung bereits eine selbständige Tätigkeit, ist zu prüfen, wie die selbständige Tätigkeit sich seit der Gründung entwickelt hat und ob eine Tragfähigkeit auf Dauer realistisch erscheint. Hierzu ist eine Stellungnahme der wfc einzuholen.
Sofern die Prüfung ergibt, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich nicht tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit der leistungsberechtigten Person und der Personen, die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft leben, nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (bis zu 12 Monate) dauerhaft überwunden oder deutlich verringert werden kann, sind ggf. beantragte Leistungen gemäß §§ 16b, 16c SGB II abzulehnen. Der leistungsberechtigten Person ist zu empfehlen, die selbständige Tätigkeit aufzugeben. Auf § 12 Abs. 2 der Richtlinien für die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II) wird verwiesen.

III. Ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nimmt eine selbständige Tätigkeit ohne Rücksprache mit örtlich zuständigen Jobcenter auf

Eine unmittelbare Handhabe, die leistungsberechtigte Person zur Aufgabe der selbständigen Tätigkeit aufzufordern besteht nicht. Es kommt vielmehr in erster Linie darauf an, ob die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit der leistungsberechtigten Person und der Personen, die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft leben, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (bis zu 24 Monate) dauerhaft überwunden oder deutlich verringert werden kann. Hierzu ist eine Stellungnahme der wfc einzuholen.
Bei negativer Stellungnahme der wfc sind ggf. beantragte Leistungen gemäß §§ 16b, 16c SGB II abzulehnen. Der leistungsberechtigten Person ist zu empfehlen, die selbständige Tätigkeit aufzugeben. Auf § 12 Abs. 2 der Richtlinien für die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II) wird verwiesen.

C. Beteiligung eines Seniorcoaches / begleitenden Coaches

Der bzw. die Leistungsberechtigte soll nach positiver Stellungnahme durch den Gründungsberater bzw. durch die wfc an einem Einzelcoaching (sog. Seniorcoach) zur Erhöhung der Nachhaltigkeit des Gründungsvorhabens teilnehmen.
Der Seniorcoach hat die Aufgabe, den Aufbauprozess zu begleiten und die leistungsberechtigte Person zu beraten und zu unterstützen. Die Zuweisung zum Seniorcoaching erfolgt durch den zuständigen Fallmanager über die wfc. Nach der Zuweisung beauftragt die wfc einen Seniorcoach.
Das Seniorcoaching umfasst zunächst einen Zeitraum von 6 Monaten. Darin enthalten sind 16 Beratungsstunden. Steuerung und Kommunikation erfolgen durch die wfc.
Die Ergebnisse des Seniorcoachings werden in Beraterberichten dokumentiert. Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit während des laufenden SGB II-

Leistungsbezuges wird je ein Bericht nach drei- und sechsmonatiger Beratung und Begleitung von der wfc an die zuweisende Stelle geschickt. Bei im Zeitpunkt der SGB II-Erstantragstellung bereits bestehender Selbständigkeit erfolgt ein erster Bericht direkt nach dem ersten Beratungstermin und der zweite Bericht nach Ablauf von sechs Monaten. Sofern weitere Entwicklungen es erfordern, werden zusätzliche Berichte erstellt.
Der Seniorcoach informiert in den Berichten über den Entwicklungsstand und gibt eine weitere Prognose zur Tragfähigkeit ab. Hierbei soll die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der beruflichen Selbständigkeit ebenso erwogen werden, wenn das Ziel der Überwindung von Hilfebedürftigkeit nicht erreichbar erscheint. Die Berichte werden dem zuständigen Fallmanager von der wfc zugeleitet. Sofern erforderlich kann das Fallmanagement unmittelbaren Kontakt zum Seniorcoach aufnehmen. Die entsprechenden Kontaktinformationen können bei der wfc erfragt werden.
Sofern sich die persönliche Situation der leistungsberechtigten Person nach der Zuweisung ändert (zum Beispiel bei Einstellung der SGB II-Leistungen), ist die wfc hiervon in Kenntnis zu setzen.
Das Seniorcoaching umfasst auch dann einen Zeitraum von 6 Monaten, wenn die leistungsberechtigte Person vor Ablauf dieses Zeitraumes zum Beispiel aufgrund eines entsprechenden Gewinns aus dem SGB II-Leistungsbezug ausscheidet.
Nach Ablauf der 6 Monate ist, bei entsprechender Erforderlichkeit, eine erneute Zuweisung durch das Fallmanagement für weitere 6 Monate möglich.
Die Begleitung durch einen Seniorcoach ist verpflichtend.